

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
3003 Bern

per E-Mail: [var@bazg.admin.ch](mailto:var@bazg.admin.ch)

Bern, 12. Juli 2023

## **Änderung der Automobilsteuerverordnung (AStV): Aufhebung der Befreiung der Elektroautomobile von der Automobilsteuer**

### ***Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)***

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Mit Schreiben vom 5. April 2023 haben Sie die Vernehmlassung zum titelerwähnten Geschäft eröffnet. Der AGVS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der AGVS unterstützt im Grundsatz die Aufhebung der Befreiung der Elektroautomobile von der vierprozentigen Automobilsteuer, welche bei der Einfuhr oder Herstellung von Fahrzeugen erhoben wird. Mit zunehmender Elektromobilität erweist sich die Steuerbefreiung hinsichtlich der hohen und mit steigender Tendenz ausfallenden Steuerverlusten nicht mehr als gerechtfertigt. Zudem stellt diese Vorlage aus unserer Sicht sicher, dass die Technologieneutralität in der Besteuerung gewährleistet wird.

Hingegen lehnt der AGVS die vorgesehene Zweckentfremdung der Einlage von 10 Prozent aus der Mineralölsteuer vom Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) klar ab. Diese Mittel werden von Automobilistinnen und Automobilisten finanziert und dürfen nicht durch eine Abzweigung in den allgemeinen Bundeshaushalt dazu verwendet werden, andere Defizite des Bundes zu finanzieren. Faktisch führt diese Zweckentfremdung zu einer Quersubventionierung von anderen Bundesaufgaben, welche nicht durch den Strassenverkehr zu tragen sind. Der AGVS fordert aus diesen Gründen, dass die Einlage aus der Mineralölsteuer weiterhin der Bundesverfassung<sup>1</sup> entsprechend, vollumfänglich in den NAF fliessen. Die Kapazitätsgrenze der Nationalstrassen ist erreicht und ein Ausbau der Autobahnen für eine wirtschaftsstarke Schweiz absolut essenziell. Somit ist es unabdingbar, dass dem NAF keine Mittel entzogen werden und der NAF durch die Besteuerung von Elektromobilen aus der Notwendigkeit für den Betrieb, Unterhalt sowie Ausbau der Nationalstrassen und zur Verbesserung des Agglomerationsverkehrs finanziell gut aufgestellt ist.

---

<sup>1</sup> Art. 86 Abs. 2 lit. f BV (SR 101).

Bezüglich des Inkrafttretens der Steuerbefreiung ist aus Sicht des AGVS eine längere Übergangsfrist mit einem Inkrafttreten per 1. Januar 2025 sinnvoll, um den betroffenen Marktteilnehmern Zeit einzuräumen, damit sie ihre Preisgestaltung besser planen und anpassen können. Mit dieser Massnahme soll verhindert werden, dass die Fahrzeugpreise von Elektrofahrzeugen für Endkunden aufgrund der Besteuerung von einem Tag auf den anderen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens markant ansteigen. Bei Bedarf kann der Bundesrat zusätzlich eine vorübergehende Steuerbefreiung für Fahrzeuge vorsehen, die vor der offiziellen Ankündigung der Verordnungsänderung bestellt wurden und erst nach dem Inkrafttreten ausgeliefert werden.

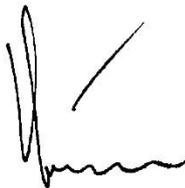
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Manfred Wellauer  
Vizepräsident



Markus Aegerter  
Mitglied der Geschäftsleitung